

# Verleihvertrag<sup>1, 2</sup>

zwischen

**Verleihfirma**<sup>3</sup> (volle Adresse)

.....  
.....

und

**Einsatzbetrieb** (volle Adresse)

.....  
.....

betreffend

## Überlassung eines Arbeitnehmers

### 1. Einsatz

Die Verleihfirma stellt dem Einsatzbetrieb folgenden Arbeitnehmer zur Verfügung:

Der Arbeitnehmer besitzt folgende berufliche Qualifikationen:

Der Einsatz erfolgt als:

Ort des Einsatzes:

Beginn des Einsatzes:

Dauer des Einsatzes (z.B. vom/bis oder unbefristet):

Untersteht der Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag, so muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages einhalten (Art. 20 AVG). Der Einsatzbetrieb untersteht folgendem allgemein verbindlichen GAV (z.B. LMV, GAV Gleisbau):

<sup>1</sup> Der Abschluss des vorliegenden **Verleihvertrages** zwischen der Verleihfirma und dem Einsatzbetrieb hat zwingend in **schriftlicher** Form zu erfolgen (Art. 22 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung; AVG).

<sup>2</sup> Neben dem eigentlichen Verleihvertrag schreibt das Arbeitsvermittlungsgesetz vor, dass ein **schriftlicher Arbeitsvertrag** zwischen **Arbeitnehmer** und **Verleihfirma** abzuschliessen ist.

<sup>3</sup> Sofern die Verleihfirma den Personalverleih gewerbmässig betreibt (Art. 29 AVV), muss sie gemäss Art. 12 AVG eine Bewilligung beim kantonalen Arbeitsamt einholen. Die kantonale Bewilligungsbehörde ist zwingend im Verleihvertrag anzugeben.

## 2. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist bei unbefristeter Vertragsdauer beträgt:

- Während der ersten drei Monate, zwei Arbeitstage
- Vom vierten bis und mit sechstem Monat, sieben Kalendertage
- Ab dem 7. Monat, einen Monat, jeweils auf den gleichen Tag des darauf folgenden Monats.

## 3. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem betrieblichen Arbeitszeitkalender im Einsatzbetrieb. Fehlt ein betrieblicher Arbeitszeitkalender, ist der sektionale Arbeitszeitkalender am Einsatzort anwendbar.

## 4. Entgelt für den Einsatz

4.1. Der Einsatzbetrieb zahlt der Verleihfirma für den Einsatz des Arbeitnehmers Fr. .... pro Stunde (exkl. Mehrwertsteuer). Darin enthalten sind alle Zuschläge, Sozialabgaben sowie die Beiträge für Parifonds und FAR.

4.2. Allfällig nach GAV geschuldeter Auslagenersatz (z.B. Verpflegungs- oder Fahrkosten) wird dem verliehenen Mitarbeiter mit dem vereinbarten Salär durch den Verleihbetrieb vergütet und dem Einsatzbetrieb ohne Zuschlag in Rechnung gestellt.

## 5. Zahlungstermin

Es werden folgende Zahlungstermine für das Entgelt vereinbart: .....

## 6. Haftung für Schäden

6.1. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, für Schäden, die vom ausgeliehenen Arbeitnehmer verursacht werden, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen bzw. ihn in eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung miteinzuschliessen.

6.2. Das von der Verleihfirma zur Verfügung gestellte Personal ist weder auf Grund eines Werkvertrages noch eines Auftrages im Einsatzbetrieb tätig; die Verleihfirma haftet demnach gegenüber dem Einsatzbetrieb insbesondere nicht für das Arbeitsergebnis des verliehenen Personals (Art. 321a OR) oder für Schadenersatzansprüche gemäss Art. 321e OR.

## 7. Weisungsbefugnis und Arbeitssicherheit<sup>4</sup>

Die Einsatzfirma besitzt gegenüber dem zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht in Bezug auf die Ausführung der Arbeit. Sie beachtet insbesondere die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz<sup>5</sup>.

## 8. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Verleihvertrag gilt .....  
(Sitz der Verleihfirma). Es wird ausschliesslich schweizerisches Recht angewendet.

## 9. Ergänzende Bestimmungen

.....  
.....

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschriften: \_\_\_\_\_  
(Verleihfirma) (Einsatzbetrieb)

<sup>4</sup> Vgl. dazu auch Merkblatt des SBV "Arbeitssicherheit im Personalverleih".

<sup>5</sup> Die SUVA-Prämien werden von der Verleihfirma (als Arbeitgeberin des ausgeliehenen Personals) bezahlt. Die Prämien richten sich nach dem seit dem 1.1.1995 eingeführten Bonus-Malus-System.